

## **Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden**

### **§ 1 Organisation**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeisters, die oder der sich dazu der oder des Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle der oder des stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwartes – bedient. Die oder der Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart – im Verhinderungsfalle die oder der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart – ist Mitglied des Stadtkommandos.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Stützpunktfeuerwehr Gehrden und den Ortsfeuerwehren Leveste, Everloh, Northen, Lenthe, und Lemmie zusammen.  
Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der oder des Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeisters, die oder der sich dazu der oder des Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle der oder des stellv. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwartes – bedient. Die oder der Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
  1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
  3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung.
  4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
  5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer kultureller und sportlicher Hinsicht.

- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den geltenden Richtlinien und Rechtsvorschriften, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen einen von der Stadt beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
  2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Stadtgebiet).
  3. Ausschluss ( durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando ); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
  4. Auflösung der Jugendfeuerwehr.
  5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied nicht erfolgt. Die Übernahme soll auf der Mitgliederversammlung stattfinden.
  6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Hierzu bedarf es des Vorschlages durch die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart und des Jugendfeuerwehrausschusses. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister und kann nur im Einvernehmen mit den betroffenen Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erfolgen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden,
  3. die Organe zu wählen.
  
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5 Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Gehrden wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin/ Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden , nach Anhörung des Stadtkommandos, von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
  
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden nach Maßgabe dieser Grundsätze und ist insbesondere zuständig für die
  - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
  - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

**§ 6**  
**Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(Stadtjugendfeuerwehrausschuss)**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart, deren/dessen Stellvertretung und den Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarten der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich,
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
  - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Unabhängig davon ist der Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### **Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden sein; der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.  
Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Stützpunktfeuerwehr bzw. der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze und ist insbesondere zuständig für die
  - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
  - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
  - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
  - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
  - Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

## § 8

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (ausgenommen Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart und deren/dessen Vertreter/in). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf — mindestens aber viermal im Jahr — einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
  1. der oder dem Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart
  2. der oder dem stellv. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart
  3. der oder dem Jugendsprecherin/Jugendsprecher
  4. der oder dem Schriftwartin/Schriftwart
  5. der oder dem Kassenwartin/Kassenwart
  6. der oder dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwart mit beratender Stimme

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister.
  3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister.
  4. Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
- (4) Aufgabe der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart und ggf. der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
  - Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes,
  - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Ortskommando und der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

## **§ 10 Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart, die sich hierzu der Kassenwartin oder des Kassenwartes bedienen können. Die Kassenwartin oder der Kassenwart muss Mitglied der Ortsfeuerwehr sein.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen — mindestens aber einmal jährlich — durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten sie in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 11 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitglieds ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

## **§ 12 Stärke der Jugendabteilung**

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren haben.

### **§ 13 Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung ( Dienstjacke ) tragen.

Gehrden, den 2. Mai 2012

Heldermann  
Bürgermeister

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt die bisherigen Regelungen vom 13.12.1995.



## **Grundsätze über die Organisation der Kleinlöschmeistergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden**

### **§ 1 Organisation**

- (1) Die **Kleinlöschmeistergruppe** ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden und untersteht der fachlichen Aufsicht der oder des Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeisters, der sich dazu eines ausgebildeten Jugendgruppenleiters bedient.
- (2) Die **Kleinlöschmeistergruppe** ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kleinlöschmeistergruppe sind:
  1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Jugendabteilung und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Jugendabteilung,
  2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
  3. Spielerische Vorbereitung für den Jugendabteilungsdienst,
  4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
  5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der spielerischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kleinlöschmeistergruppe gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den geltenden Richtlinien und Rechtsvorschriften, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Gehrden im Alter von **7 bis 10 Jahren** können Mitglieder der Kleinlöschmeistergruppe sein. Für die Aufnahme in die Kleinlöschmeistergruppe ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die oder der Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Leiter der Kleinlöschmeistergruppe.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten),
  2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Stadtgebiet),
  3. Ausschluss; dieses ist dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen,
  4. Auflösung der Kleinlöschmeistergruppe,
  5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird. Die Aufnahme in die Jugendabteilung sollte auf der Mitgliederversammlung stattfinden.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Kleinlöschmeistergruppenmitglied hat das Recht
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen, die Kameradschaft innerhalb der Kleinlöschmeistergruppe zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 5**

#### **Leiter der Kleinlöschmeistergruppe**

- (1) Die Kleinlöschmeistergruppe der Ortsfeuerwehr wird von einer oder einem ausgebildeten Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter geführt, der von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister eingesetzt wird. Zu Aushilfszwecken kann sich die Leiterin oder der Leiter der Kleinlöschmeistergruppe Betreuern bedienen, die nicht Mitglied der Ortsfeuerwehr sind. Die Aushilfen müssen fachlich und sachlich geeignet sein und eine qualifizierte Ausbildung haben.
- (2) Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter leitet die Kleinlöschmeistergruppe nach Maßgabe dieser Grundsätze und ist insbesondere zuständig für die
  - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
  - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

## **§ 6 Sprecherin oder Sprecher der Kleinlöschmeistergruppe**

Die Angehörigen der Kleinlöschmeistergruppe der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.  
Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Kleinlöschmeistergruppe gegenüber der Jugendgruppenleiterin/dem Jugendgruppenleiter zu vertreten.

## **§ 7 Kleiderordnung der Kleinlöschmeistergruppe**

Die Kleidung der Kleinlöschmeistergruppe besteht aus:

- Latzhose ( lt. Dienstvorschrift der DJF )
- Blouson der Deutschen Jugendfeuerwehr ohne Hoheitsabzeichen der DJF
- festes Schuhwerk
- Handschuhe
- Schiffchen
- Sicherheitshelm.

Gehrden, den 2. Mai 2012

Heldermann  
Bürgermeister

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt die bisherigen Regelungen vom 10.12.1997.

# Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden

## § 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

## § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

(2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Spielerisches Heranführen an feuerwehrtypische Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist zulässig. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

(3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(4) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den geltenden Richtlinien und Rechtsvorschriften, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

(6) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Gehrden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. mit Vollendung des 7. Lebensjahres,
2. durch Austritt,
3. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Stadtgebiet Gehrden,
4. durch Ausschluss,
5. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Zu Aushilfszwecken kann sich die Leiterin oder der Leiter der Kleinlöschmeistergruppe Betreuern bedienen, die nicht Mitglied der Ortsfeuerwehr sind. Die Aushilfen müssen fachlich und sachlich geeignet sein und eine qualifizierte Ausbildung haben.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister

## **§ 6**

### **Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 7**

### **Bekleidung**

Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr bzw. der Freiwilligen Feuerwehr darf jedoch nicht getragen werden.

Gehrden, den 2. Mai 2012

Heldermann  
Bürgermeister

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt die bisherigen Regelungen vom 9.1.2010.